



Der Magistrat

Dezernat für  
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

  
 . April 2026
Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Nordenstadt

über 101600

Vorlagen-Nr. 26-O-20-0001

Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Nordenstadt am 21. Januar 2026  
Fußgängerüberwege am Friedhofskreisel  
Beschluss Nr. 0014

Sehr geehrter Herr Dr. Uebersohn,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss Nr. 0014 wird der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden gebeten, die  
Sicherheit für Fußgänger am Friedhofskreisel zu verbessern.

Nachfolgend die Beantwortung der einzelnen Punkte des Beschlusses.

1. Eine Überprüfung der Unfallzahlen hat ergeben, dass es im Bereich des Kreisverkehrs keine Unfälle gab. Das subjektiv empfundene Sicherheitsrisiko lässt sich somit nicht bestätigen. Ein Handlungsbedarf lässt sich daraus nicht ableiten.
2. Die Markierung der Fußgängerüberwege wurden als Unterhaltungsmaßnahme für 2026 aufgenommen. Ich weise die Stadtpolizei auch an Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.
3. Zunächst ist anzumerken, dass dem Tiefbau- und Vermessungsamt sowie der Straßenverkehrsbehörde keine Beschwerden aus der Bevölkerung vorliegen. Wie bereits erwähnt, sind an den genannten Stellen keine Unfälle im betroffenen Bereich bekannt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die in dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren dargestellten Anordnungen von Verkehrszeichen nicht maßgeblich sind. Diese haben entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) und Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) zu erfolgen. Das Merkblatt ist kein Regelwerk zur VwV-StVO, wie es die vorstehend genannten sind, sodass dieses nachrangig zu betrachten ist. Gemäß der VwV-StVO zu § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird auf einen Fußgängerüberweg mit Zeichen 350 StVO hingewiesen. In Wartepflichtigen Zufahrten (wie zum

Beispiel bei Kreisverkehren) ist dies in der Regel entbehrlich. Folglich hat die Straßenverkehrsbehörde einen geringen Ermessungsspielraum, was die Beschilderung (Z 350 StVO) an Kreisverkehren anbelangt. Aus verkehrsbehördlicher Sicht ist die vom Ortsbeirat gewünschte Beschilderung der Fußgängerüberwege an dem betroffenen Kreisverkehr nicht erforderlich, da dieser frühzeitig zu erkennen bzw. die Sichtbarkeit von allen Fahrbeziehungen gegeben ist. Eine zusätzliche Beschilderung könnte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (kaum vorhandener Platz für eine separate Beschilderung) diese Sicht behindern. Zudem ist zu erwähnen, dass die Geschwindigkeit von der Oberpfortstraße kommend bereits auf 30 km/h reduziert wurde. Von Igstadt kommend gilt die Regelgeschwindigkeit (beginnend von der Ortstafel, die ca. 100,00 m vom Kreisverkehr entfernt ist) von 50 km/h.

Das andere gewünschte Gefahrenzeichen (früher Z 134 StVO; jetzt Z 101-11/12 StVO) darf nur in absoluten Ausnahmefällen angeordnet werden. Vorher ist mit den in den betroffenen Rechtsnormen genannten Mitteln wie Markierung, Beschilderung und Beleuchtung zu arbeiten. Wenn diese nicht ausreichend sein sollten, könnte ein gelbes Blinklicht, welches auf den Fußgängerüberweg hinweist, am Z 350 StVO angebracht wird. Erst, wenn all die vorher zu tätigen Maßnahmen nicht ausreichen, kann das genannte Gefahrenzeichen angeordnet werden. Im vorliegenden Sachverhalt ist dies aber nicht der Fall.

4. Nach Überprüfung der Anordnungslage kann dem Ortsbeirat Nordenstadt mitgeteilt werden, dass bereits im Jahr 2001 (auf Antrag des Ortsbeirates) Tempo 50 vor der Einmündung des Verbindungsweges zur Junkernstraße (in Fahrtrichtung Nordenstadt) angeordnet wurde. Im Jahr 2010 wurde dies im Zusammenhang mit weiteren Geschwindigkeitsreduzierungen und -erhöhungen nochmals angeordnet. Warum dieses Zeichen nicht mehr an der betroffenen Stelle steht, kann nicht nachvollzogen werden. Um die erneute Aufstellung des Zeichens werden sich alle Beteiligte bei der Stadtverwaltung Wiesbaden schnellstmöglich kümmern.

5. Die Installation von Geschwindigkeitstafel hat einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Verkehrsteilnehmer. Diese Wirkung lässt durch Gewöhnungseffekte mit der Zeit jedoch etwas nach. Die Beschaffung und der Betrieb einer solchen Geschwindigkeitstafel obliegt dem Ortsbeirat.

6. Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die die Errichtung von baulichen Maßnahmen als sinnvoll erachten lassen.

7. Die StVO-Novelle 2024 enthält keine Regelung, die eine Temporeduzierung auf dem Straßenabschnitt rechtfertigen würde. Auf klassifizierten Straßen gilt weiterhin die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau und Vermessungsamt unter dem nachstehenden Organisationspostfach: [tiefbauamt.anfragenvpl@wiesbaden.de](mailto:tiefbauamt.anfragenvpl@wiesbaden.de) oder an die Telefonnummer 0611 31-2784 wenden.

